

STATUTEN



1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Tierschutzverein Toggenburg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wattwil.

Er ist Mitglied des Kantonalverbandes der St. Galler Tierschutzvereine und eine Sektion des Schweizer Tierschutz STS.

2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt einen praxisnahen Tierschutz (z.B. Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Tierhaltung, Bewahrung der Tiere vor Missbrauch und Quälereien, Ahndung von Tiermisshandlungen durch Anzeigen und Eingaben an die Behörden, Schutz von freilebenden Tieren und deren Lebensraum, praktische Tierfürsorge und Hilfeleistung für in Not geratene Tiere). Ziel des Vereins ist es, die Allgemeinheit aufzuklären, insbesondere die Jugend, sowie den Kontakt mit Behörden zu pflegen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des TSV Toggenburg können natürliche und juristische Personen werden. Sind mehrere Personen einer Familie Mitglied, so bezahlen sie einen reduzierten Familienbeitrag.
- 3.2. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Neumitgliedes ohne Angabe der Gründe ablehnen.
- 3.3. Wer einen einmaligen Beitrag von mindestens CHF 500.—leistet, ist lebenslanglich Mitglied des Vereins und von den Jahresbeiträgen befreit.
- 3.4. Personen, welche sich für die Anliegen des Tierschutzes in besonderer Weise einsetzen, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, welche keine Jahresbeiträge zu bezahlen haben.

4. Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder

Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht. Besteht für mehrere Mitglieder einer Familie eine Familienmitgliedschaft, so dürfen maximal zwei Personen dieser Familie das Stimm- und Wahlrecht ausüben.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod
- bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages bis Ende des Kalenderjahres

- durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- durch Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen beschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht der Beschwerde an die Hauptversammlung zu.

6. Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich seine Mittel wie folgt:

- aus den Jahresbeiträgen seiner ordentlichen Mitglieder
- aus den Beiträgen der lebenslänglichen Mitglieder
- aus Geschenken und Legaten
- allfällige Staatsbeiträge
- Erlös aus Naturspenden
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aktionen

7. Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden sind ausgeschlossen.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

9. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Halbjahr statt. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit des Vorstandes ist eine ausserordentliche Hauptversammlung spätestens innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens einzuberufen. Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch einen Brief an die Mitglieder und/oder durch ein Inserat in den amtlichen Publikationsorganen. Die Einladung oder Publikation erfolgt mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung.

Die statutenmässig einberufene Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr und bei Wahlen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der unter 10 und 11 erwähnten Fälle. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

10. Die Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren (für die nächsten zwei Jahre)
- Bestimmung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche der Vorstand der Hauptversammlung zur Stellungnahme unterbreitet
- Revision der vorliegenden Statuten, wobei hierfür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist
- Beschlussfassung über eine allfällige Beschwerde von Ausgeschlossenen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

11. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit. Für besondere Dienstleistungen kann ein angemessenes Entgelt ausgerichtet werden. Der Vorstand bespricht das zusammen.

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- die Wahl des Präsidenten, des Kassiers und Aktuars
- die Wahl allfälliger ständiger Kommissionen oder temporären Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte sowie deren Ausführungskontrolle
- die Prüfung der Rechnung und des Jahresberichtes vor Zustellung an die ordentliche Hauptversammlung
- die Verwaltung und zweckentsprechende Verwendung des Vereinsvermögens
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Aufstellen von Delegierten für die Sitzungen des Kantonalverbandes und des Schweizer Tierschutz STS
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Zusammenarbeit mit den zuständigen amtlichen Instanzen
- die Ausführung praktischer Tierschutzaktivitäten

12. Aufgaben des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers und Aktuars

Aufgaben des Präsidenten:

- er leitet die Vorstandssitzung und die Hauptversammlung
- er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich
- er vertritt den Verein nach aussen
- er unterzeichnet rechtsverbindlich

Der Vizepräsident besitzt im Falle der Verhinderung des Präsidenten genau die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie vorgängig in Bezug auf den Präsidenten näher umschrieben sind.

Der Kassier führt die Rechnung des Vereins. Er stellt die Jahresrechnung, welche den Mitgliedern an der Hauptversammlung vorgelegt wird. Ferner führt der Kassier ein Mitgliederverzeichnis. Der Vorstand ist jedoch befugt, ein anderes Mitglied mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses zu beauftragen.

Der Aktuar führt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Zusammen mit dem Präsidenten besorgt er den schriftlichen Verkehr. Zur Entlastung des Aktuars kann auch ein weiteres Mitglied beigezogen werden.

13. Revisionsstelle

Die beiden Revisoren haben die Rechnungen von zwei Geschäftsjahren zu prüfen und an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

14. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann grundsätzlich nur auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen. Dieser Vorschlag muss von mindestens einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes unterschrieben unterstützt werden.

Die Auflösung hat anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung, welche speziell zu diesem Zweck durch den Vorstand einzuberufen ist, mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu erfolgen.

Bei Auflösung ist die Dokumentation des Vereins beim Schweizer Tierschutz STS zu deponieren und das Vermögen bleibt bei der Raiffeisenbank in Wattwil. Die Gelder werden für Tierschützerische Aktionen im Toggenburg gebraucht – nach Anweisung des Schweizer Tierschutz STS. Dieser kann den Auftrag aber auch an den Kantonalverband der St. Galler Tierschutzvereine delegieren.

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 28. April 2017 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Juni 2007.

Tierschutzverein Toggenburg

Die Präsidentin:
Brigitte Baumgartner

Die Aktuarin:
Monika Bühlmann